

Merkblatt Fachkräfte nach KitaG RLP

Nachfolgende Ausführungen sollen helfen, Sicherheit in der Frage der Anstellung von pädagogischen Kräften zu geben. Da vermehrt Anfragen an den Fachbereich Kindertagesstätten gestellt werden, wer in einer Kindertagesstätte arbeiten kann, wer die Personen als Fachkraft anerkennt und wie sie eingruppiert werden.

Regelungen für Rheinland Pfalz

In RLP finden sich die Festlegungen in der Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Kindertagesstätten nach §§ 22, 22a SGB VIII i. V. m. § 45 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3 Ziff. 2 SGB VIII sowie dem Kindertagesstättengesetz i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes in Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung vom 1. August 2013 (Fachkräftevereinbarung für Kindertagesstätten).

Auszug der relevanten Regelungen:

2. Leitung von Einrichtungen

Zur Leitung einer Einrichtung erfüllen bei persönlicher Eignung folgende Fachkräfte die Voraussetzungen:

- 2.1 Erzieherinnen und Erzieher, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Heilerzieherinnen und Heilerzieher (Fachschule) mit staatlicher Anerkennung und mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung (**Einschlägige Berufserfahrung** ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogene Tätigkeit)
- 2.2 Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Sozialmanagement, Kindheitspädagogik, Heilpädagogik und vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien mit staatlicher Anerkennung und mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung,
- 2.3 Absolventinnen und Absolventen einschlägiger pädagogischer Studiengänge an Hochschulen und vergleichbare Abschlüsse ohne staatliche Anerkennung mit mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung.
- 2.4 Absolventinnen und Absolventen einschlägiger psychologischer Studiengänge an Hochschulen und vergleichbare Abschlüsse mit mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung.

3. Gruppenleitung

Zur Leitung einer Gruppe erfüllen bei persönlicher Eignung folgende Fachkräfte die Voraussetzungen:

- 3.1 Die in Nummer 2 genannten Fachkräfte sowie Fachkräfte derselben Fachqualifikation ohne Berufserfahrung (**Berufserfahrung** ist eine berufliche Erfahrung, die man durch die Arbeit in einem Beruf gesammelt hat, nicht notwendigerweise in dem ausgeübten)
- 3.2 Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Sozialmanagement, Kindheitspädagogik, Religionspädagogik sowie Heilpädagogik und vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien ohne staatliche Anerkennung mit einschlägiger Berufserfahrung.
- 3.3 Absolventinnen und Absolventen psychologischer Studiengänge an Hochschulen und vergleichbare Abschlüsse mit einschlägiger Berufserfahrung.

4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gruppe

Für die Mitarbeit in der Gruppe erfüllen bei persönlicher Eignung folgende Fachkräfte die Voraussetzungen:

- 4.1 Die in Nummer 3 genannten Fachkräfte sowie Fachkräfte derselben Fachqualifikation ohne einschlägige Berufserfahrung,

- 4.2 Sozialassistentinnen und Sozialassistenten, Erziehungshelferinnen und Erziehungshelfer mit staatlicher Prüfung, Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung, Heilerziehungshelferinnen und Heilerziehungshelfer nach Abschluss der Ausbildung,
4.3 Erzieherinnen und Erzieher nach Abschluss der schulischen Prüfung.

Darüber hinaus gibt es noch die Möglichkeit zur Anerkennung von anderen Personengruppen als Fachkräfte unter bestimmten Voraussetzungen. **WICHTIG : Diese Anerkennung ist vor Anstellung und entsprechender Vergütung beim Landesjugendamt zu beantragen – nur dann ist eine Refinanzierung möglich !!!!!**

6. Sonstige Bestimmungen

- 6.1 Unter Berücksichtigung der besonderen Situation von Kindern mit Behinderungen in Einrichtungen der Tagesbetreuung erfüllen bei persönlicher Eignung auch Fachkräfte mit einschlägiger therapeutischer oder heilpädagogischer Ausbildung und einjähriger einschlägiger Berufserfahrung die fachlichen Voraussetzungen nach Nummer 2. Fachkräfte mit einschlägiger therapeutischer oder heilpädagogischer Ausbildung und einschlägiger Berufserfahrung erfüllen die Voraussetzungen nach den Nummern 3 und 4.
- 6.2 Teilnehmerinnen und Teilnehmer einschlägiger berufsbegleitender Ausbildungen können, befristet bis zum Erreichen des Ausbildungsabschlusses, für die Mitarbeit in einer Gruppe zugelassen werden.
- 6.3 Mit Zustimmung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt – als zuständige Fachbehörde kann folgende Vereinbarung getroffen werden:
- 6.3.1 Personen mit fachfremder abgeschlossener Ausbildung - bei gleichzeitiger Auflage eine sozialpädagogische Ausbildung aufzunehmen - befristet bis zum Erreichen des Ausbildungsabschlusses für die Mitarbeit in einer Gruppe zuzulassen.
- 6.4 Darüber hinaus kann die Fachbehörde ferner
- 6.4.1 in begründeten Ausnahmefällen entscheiden, dass die in den einzelnen Abschnitten der Vereinbarung geforderten Berufserfahrungen verkürzt werden können,
- 6.4.2 im Einvernehmen mit der Fachschule für Sozialwesen Erzieherinnen und Erzieher im Berufspraktikum ausnahmsweise und zeitlich befristet für die Leitung einer Gruppe zulassen,
- 6.4.3 bei Absolventinnen und Absolventen der Fachschulen (Bildungsgang für Erzieherinnen und Erzieher) und bei Absolventinnen und Absolventen der Externenprüfung oder der Teilzeitausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin und zum staatlich anerkannten Erzieher die vor der Abschlussprüfung liegenden praktischen Tätigkeiten in entsprechenden Einrichtungen als Zeiten einschlägiger Berufserfahrung anerkennen,
- 6.4.4 Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenschwester mit einschlägiger Berufserfahrung im sozialpädagogischen Bereich nach Ziffer 3 und 4 zulassen,
- 6.4.5 Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger ohne staatliche Anerkennung mit einschlägiger Berufserfahrung im sozialpädagogischen Bereich nach Ziffer 3 und 4 zulassen,
- 6.4.6 Grundschullehrerinnen und Grundschullehrer sowie Lehrkräfte weiterer Schularten mit abgeschlossenem Lehramtsstudium und mindestens einschlägiger einjähriger Berufserfahrung sowie einschlägigen Fortbildungen nach Ziffer 2, 3 und 4 zulassen,
- 6.4.7 in begründeten Ausnahmefällen auch anderen als den in Nummer 3 und 4 genannten Fachkräften die Eignung anerkennen, wenn ihre Ausbildung und bisherige Berufserfahrung arbeitsfeldrelevante Inhalte aufweist.
- 6.5 Für pädagogische Funktionen, die von der Vereinbarung nicht erfasst werden, sollen Fachbehörde und Träger im Einzelfall entsprechende Vereinbarungen treffen.
- 6.6 Beschäftigte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in einer der genannten Einrichtungen eine Funktion innehaben, können auch ohne Erfüllung der in dieser Vereinbarung bestimmten Voraussetzungen ihre bisherige Tätigkeit beibehalten. Erziehungshelferinnen und Erziehungshelfer, die bisher die Befähigung zur Gruppenleitung hatten, verlieren diese bei Wechsel des Anstellungsträgers nicht.
- 6.7 Einrichtungsträgern, die nicht einem Dachverband der Vereinbarungspartner angehören, wird im Sinne einer einheitlichen Handhabung der Eignungsvoraussetzungen für die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII empfohlen, sich den bestehenden Vereinbarungen anzuschließen.